

Bebauungsplan Nr.595 I: Angelmodde - Albersloher Weg / Hiltruper Straße

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer **Bürgeranhörung** am 09.04.2019 von 18:00 - 19:30 Uhr statt. Veranstaltungsort war die Eichendorffschule, Eichendorffstraße 36, 48167 Münster. Anwesend waren rund 50 Bürgerinnen und Bürger. Nach kurzer Einleitung durch Herrn Peitzmeier (Stellvertretender Bezirksbürgermeister Südost) wurden zwei städtebauliche Entwürfe durch Frau Terhechte (Verwaltung - Stadtplanungsamt) vorgestellt. Weitergehende Aussagen zu den vorgestellten Inhalten, zum Planverfahren, zum städtebaulichen Konzept und zur planungsrechtlichen Umsetzung sind dem Protokoll zur Bürgeranhörung zu entnehmen. Neben verschiedenen Fragen, die dem Protokoll der Bürgeranhörung zu entnehmen sind, wurden einzelne Anregungen vorgebracht. Diese sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst.

Zusätzlich wurden die Planunterlagen in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie in Münsters Stadtnetz unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung im Zeitraum ab dem 02.04.2019 bereitgestellt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Bürgerinformationsveranstaltung		
1.1.1	Thema: Lage Eine Realisierung des Neubaugebiets an dieser Stelle im Stadtgebiet wird als nicht sinnvoll angesehen. Es werden die isolierte Lage, die Luftverschmutzung durch die Nähe zur Hauptverkehrsstraße sowie die Zerstörung von Ackerland genannt.	Münster ist eine stark wachsende Stadt. Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum auf mindestens ca. 326.000 Einwohner. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgrößen – zu einem Bedarf von ca. 2.000 neuen Wohnungen pro Jahr bei einem derzeit angespannten Wohnungsmarkt mit steigenden Mieten und Bodenpreisen. Um die Inanspruchnahme bisher nicht genutzter Freiflächen i.S. des Bodenschutzgebotes des BauGB zu minimieren hat der Rat der Stadt Münster bereits festgelegt,	Der Anregung, an diesem Standort kein Wohngebiet anzusiedeln, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.1

Anlage 1 zur Vorlage Nr. V/0236/2021

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>dass mindestens die Hälfte der Neubauwohnungen im Innenbereich und damit auf Brachflächen, im Gebäudeleerstand und in Baulücken errichtet werden sollen. Dieser Wert wurde in der Vergangenheit regelmäßig deutlich überschritten, indem konsequent insbesondere gewerbliche Brachflächen, militärische Konversionsflächen, aber auch bauliche Nachverdichtungsmöglichkeiten genutzt wurden. Trotz dieser intensiven und erfolgreichen Bemühungen reicht eine reine Innenentwicklung in Münster vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Flächenbedarfe nicht aus, um den prognostizierten Einwohnern Wohnraum in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen zu können.</p> <p>Die planerische Vorabstimmung über die weitere Wohnbaulandentwicklung auf bisherigen Freiflächen findet daher statt</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Möglichkeiten des fortgeschriebenen Regionalplans Münsterland, der weitere Wohnbauflächendarstellungen für Münster beinhaltet, • auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan der Stadt Münster und • durch das regelmäßig fortzuschreibende Baulandprogramm der Stadt Münster. <p>Im fortgeschriebenen Baulandprogramm 2020 -2030 hat die Stadt Münster vor dem Hintergrund der Bedarfssitua-</p>	

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>tion eine Priorisierung der vorgesehenen Wohnbauflächen in zeitlicher Hinsicht festgelegt; das vorliegende Baugebiet ist eines dieser priorisierten Projekte.</p> <p>Die vorliegende Planung ist bereits im aktuellen Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für eine Siedlungsentwicklung dargestellt. Zudem stimmte der Rat der Stadt Münster der 78. Änderung des FNP zu. Mit der Inanspruchnahme und planerischen Umsetzung der Potenzial-Fläche Angelmodde-Süd wird das abgestimmte Vorgehen konsequent weitergeführt.</p> <p>Die gesamtgesellschaftlichen Belange sind im Rahmen der aufgeführten politischen Beschlüsse gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt worden. Im Bebauungsplanverfahren wurden zudem auf die genannten Punkte, der Luftverschmutzung (Pkt 1.1.4), der isolierten Lage (Pkt. 1.1.6 und 1.1.7) sowie die Zerstörung von Ackerflächen (Pkt. 2.18.) eingegangen.</p>	
1.1.2		<p>Thema: Verkehr</p> <p>Es wird angemerkt, dass die verkehrliche Situation bereits heute angespannt sei und sich das Verkehrsaufkommen durch das Neubaugebiet weiter verstärken werde. Ein vierspuriger Ausbau des Albersloher Weges sowie die Realisierung eines Kreisverkehrs sei notwendig. Daraus abgeleitet wird die Frage nach einem Verkehrskonzept gestellt.</p>	<p>Das Thema „Mehrverkehre“ und der Umgang damit wurden im weiteren Verfahren betrachtet. Vergleiche hierzu vertiefend Pkt. 4.14.1 i.V.m. Pkt. 6.10</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.3		Thema: Lärm Es wird angemerkt, dass durch die angrenzenden Straßen negative Lärmauswirkungen auf das Neubaugebiet, besonders vor dem Hintergrund der fehlenden Lärmschutzwand, zu erwarten seien.	Die Thematik „Lärmschutz“ wurde im weiteren Verfahren umfassend betrachtet. Vergleiche hierzu vertiefend Pkt. 1.2.2 und Pkt.1.2.3.	Der Anregung, zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.2
1.1.4		Thema: Feinstaub Es wird angemerkt, dass sich durch das Neubaugebiet das Verkehrsaufkommen weiter verstärken wird. Dies geht einher mit einer verstärkten Feinstaubbelastung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung der Luftreinhaltepläne für die Stadt Münster wurden die Straßenabschnitte, welche Immissionskonzentrationen im Bereich der Grenzwerte für die Luftschadstoffe aufweisen, identifiziert. Ausnahmslos sind dies Straßen mit beidseitig geschlossener Blockrandbebauung die einen Abstand von weniger als 25 m Breite und zudem eine Verkehrsfrequentierung von deutlich über 10.000 Kfz am Tag aufweisen. Eine solche Situation ist in Bereich des Plangebietes nicht gegeben, insbesondere liegt – auch nach Realisierung der Planung – keine mit den innerstädtischen Verhältnissen vergleichbare Straßenschlucht vor. Von einer deutlichen Einhaltung der Grenzwerte unter den gegebenen günstigeren Bedingungen an den Straßen im Umfeld der Planung kann daher mit Sicherheit ausgegangen werden. Ein Immissionsgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schadstoffbelastung ist somit nicht erforderlich.	Der Anregung, ein Feinstaubgutachten zu erstellen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.3
1.1.5		Thema: Stellplätze	Eine strukturierte Anordnung der privaten Kfz-Haltung ist durch die Festsetzungen im Neubaugebiet sichergestellt. Tiefgaragen sind im WA 1 Gebiet vorgesehen. Garagen	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Es wird nach der zukünftigen Stellplatzsituation im Neubaugebiet gefragt und wie mit der Tatsache umgegangen wird, dass heutzutage viele Haushalte zwei Autos haben. Zudem wird gefragt, ob es Garagen oder Tiefgaragen geben wird.</p>	<p>dürfen im gesamten Baugebiet nur auf dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der Baugrenzen realisiert werden. Bei allen Wohngebäuden wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Stellplatznachweis gefordert. Vor diesem Hintergrund sind ausreichende Kapazitäten an Stellplätzen vorhanden bzw. wurden im Plangebiet planerisch berücksichtigt.</p>	
1.1.6		<p>Thema: Infrastruktur (Kita und Schule) Es wird angemerkt, dass die bestehenden Kitas und Schulen in Angelmodde bereits heute überfüllt sind. Zudem wird angemerkt, dass die Kita nicht direkt neben dem Albersloher Weg liegen und einen zentralen Platz im Quartier finden sollte.</p>	<p>Die Anregungen wurden berücksichtigt. Die zuständigen Ämter wurden in der Planung beteiligt. Aufgrund der zukünftigen Wohnnutzungen und den bestehenden Bedarfen im Stadtteil ist mit der Umsetzung der Entwicklungsziele des neuen Baugebiets die Errichtung einer Sieben-Gruppen-Kindertagesstätte erforderlich. Eine festgesetzte Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 mit Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ mit ca. 3.000 m² trägt diesem Entwicklungsziel Rechnung. Der Standort der Kita hat sich gegenüber den vorgestellten städtebaulichen Entwürfen geändert. Die Kita befindet sich im Eingangsbereich des neuen Quartiers westlich der inneren Haupteinfahrt zentral und verkehrsgünstig gelegen. Die unmittelbare Nähe zum Albersloher Weg und Hiltruper Straße ist nicht mehr gegeben. Im Rahmen der Schulversorgung wird sichergestellt, dass der Bezugszeitpunkt der Wohneinheiten an die vorhandene Infrastruktur angepasst wird.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.7		Thema: Infrastruktur Einkaufsmöglichkeiten Es wird auf die Unterversorgung hinsichtlich Einkaufsmöglichkeiten im Stadtteil hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Angelmodde. Nördlich des Gebietes befindet sich fußläufig erreichbar, in etwa 700 m Entfernung ein Lebensmittelsupermarkt (Vollsortimenter), der die Grundversorgung sicherstellt. Die nächsten Stadtbereichszentren in Gremmendorf und Hiltrup liegen in etwa 2-3 km, das nächste Grundversorgungszentrum in Wolbeck in etwa 2 km Entfernung zum geplanten Wohngebiet. Perspektivisch erfährt das Gebiet durch die Entwicklung des Stadtteilzentrum Hiltrup-Ost eine weitere Stärkung im Versorgungssektor. Im Gebiet ist eine 7-zügige Kita geplant, weitere soziale Einrichtung sind im Stadtteil Angelmodde vorhanden und werden künftig durch das Baugebiet Hiltrup-Ost noch erweitert. Die Versorgungslage ist für eine städtische Randlage ausreichend und wird sich in absehbarer Zukunft weiter verbessern. Zudem bietet das Plangebiet die Möglichkeit weitere Läden des täglichen Bedarfs direkt zu integrieren.	Den Bedenken, die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sei unzureichend, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.4
1.1.8		Thema: Dichte Eine Bürgerin weist, darauf hin, dass ihrer Meinung nach zu dicht geplant worden sein. (in Bezug auf Entwurf 1 mit 67 WE/ha).	Der angestrebten städtebaulichen Struktur sowie Dichte liegt ein städtebaulicher Entwurf zugrunde, der in einem kooperativen Workshopverfahren zwischen der Stadt Münster und verschiedener Planungsbüros erarbeitet wurde. Für das geplante Wohngebiet ist eine Dichte von rund 55 WE / ha vorgesehen , welche sich zwischen den beiden Wohndichten der vorstellten Entwürfe einordnet. So wird durch das neue Quartier einerseits sparsam	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			mit der Ressource Boden umgegangen, andererseits ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das verträgliche Wohnverhältnisse schafft.	
1.1.9		Thema: Gebäudeanordnung Es wird angemerkt, dass die Mehrfamilienhausbebauung zu sehr an den Albersloher Weg gedrückt wird. Dies müsse geändert werden.	Aufgrund der Maßgabe eines sparsamen Umgangs mit dem Gut Boden sowie dem Ziel den nördlichen gelegenen Siedlungsbereich zu ergänzen wird von einem unverhältnismäßig großen Abstand zum Albersloher Weg sowie zur Hiltruper Straße abgesehen. Die Grundstücke zum Albersloher Weg sind so angelegt, dass die Baufenster einen Abstand von rund 25 m einhalten. Eine gedrungene Anordnung des Quartiers zum Albersloher Weg kann unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht festgestellt werden. Die Mehrfamilienhausriegel, die parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichtet sind, bilden dabei eine klare Raumkante. Durch die Anordnung wird zudem sichergestellt, dass die zukünftige Wohnbebauung eine ruhige Seite ausbilden kann, die abgewandt vom Albersloher Weg, der inneren Erschließungsstraße sowie der Stellplatzflächen liegt. Eine Städtebauliche Qualität wird somit garantiert.	Der Anregung, die Mehrfamilienhäuser weiter vom Albersloher Weg abzurücken, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.5
1.1.10		Thema: Grundstückszuschnitt Es wird angemerkt, dass die privaten Gärten zwischen den Gebäuden zu groß seien und die Bürger eher kleinere Grundstücke bevorzugen.	Es ist anzumerken, dass die Grundstückszuschnitte im Bebauungsplan vorgeschlagen sind. Mit dem Bebauungsplan wird versucht, einen ausgewogenen Mix aus Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser anzubieten. Die Zuschnitte der Gärten sind dabei, abhängig der Bauform freistehendes Haus, Doppelhaus oder Reihenhauszeile,	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			von unterschiedlichster Größe. Dieses diversifizierte Angebot soll zum Ergebnis haben, möglichst unterschiedliche Zielgruppen zufrieden zu stellen. Auf unverhältnismäßig tiefe Gartengrundstücke, wie in der vorgestellten städtebaulichen Variante vorgesehen, wurde verzichtet.	
1.1.11		Thema: Innere Erschließung / Verkehrsberuhigung Eine Person regt an, stärkere Versprünge der Straße vorzunehmen, um eine Verkehrsberuhigung zu erzielen.	Zur Sicherung der inneren Erschließung sind die Erschließungs- und Wohnstraßen als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Mit den getroffenen Festsetzungen ist eine leistungsfähige innere Erschließung uneingeschränkt gewährleistet. Die Dimensionierung der Flächen wurde mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt. Die angesprochenen Versprünge, sowie weitere Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung in den Verkehrsflächen sind nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und werden im Rahmen der Ausbauplanung abschließend verortet und hergestellt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
1.1.12		Thema: Qualität der Bebauung Es wird angemerkt, dass es eine zu harte Grenze im Übergang zwischen Bebauung und Ackerland gäbe.	Das städtebauliche Konzept sieht eine nach Süden abnehmende Höhenstruktur vor. Angrenzend des Albersloher Weges und der Hiltruper Straße ist die Möglichkeit einer dreigeschossigen Bebauung gegeben. Die Mehrfamilienhausriegel, die parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichtet sind, bilden dabei eine klare Raumkante. Südlich angrenzend folgt eine aufgelockerte zweigeschossige Bebauung, die einen Mix aus Reihen-, und Doppelhäusern sowie freistehenden Einfamilienhäusern vorsieht. Durch die abnehmende Höhenstruktur sowie	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			kleinteiligere Wohnstrukturen wird ein verträglicher Übergang zum Landschaftsraum gebildet.	
1.1.13		Thema: 3-D Ansicht Es wird eine 3-D Ansicht gefordert, durch die das Baugebiet besser vorstellbar sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieses betrifft nicht die Regelungsebene des Bebauungsplans.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
1.1.14		Thema: Versiegelte Fläche Eine Bürgerin weist darauf hin, dass der Anteil der versiegelten Fläche beispielsweise durch Stellplätze oder begrünte Vorgärten festgelegt werden könne.	Der Anteil der Versiegelten Fläche wird im Bebauungsplan grundlegend über die GRZ sowie den überbaubaren Flächen geregelt. Zudem werden durch die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Festsetzungen Regelungen zur Minimierung der Versiegelungen getroffen und damit das Entwässerungskonzept unterstützt. Zur Sicherung einer grundsätzlichen grünräumlichen Gestaltqualität wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 c, 20 und 25 a und b BauGB festgesetzt, dass <ul style="list-style-type: none"> • in den Baugebieten WA2 und WA3 offene, ebenerdige Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Porenpflaster, offenfugige Plasterungen, Rasengittersteinen, Schotterrasen o.ä.) anzulegen sind, • innerhalb ebenerdiger Stellplatzanlagen (WA 1) ein Baum je angefangene sechs Stellplätze als standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum auf der Stellplatzanlage fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist, • Flachdächer mit mindestens 0,10 m Bodensubstrat zu bedecken und extensiv zu begrünen sind (hierdurch kein Ausschluss von Photovoltaik) und 	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • die Decken von Tiefgaragen mit einer Substratschicht mit einer Aufbauhöhe von mind. 0,80 m zu überdecken und dauerhaft zu begrünen sind. Zudem müssen Vorgartenbereiche mit Ausnahme der notwendigen Zuwege, Zufahren, Stellplatzanlagen, Fahrradabstellanlagen und Müllsammelanlagen gärtnerisch angelegt und dauerhaft erhalten werden.	
1.1.15		Thema: Regenwasserbewirtschaftung Es wird angeregt, das Regenrückhaltebecken nicht außerhalb des Quartieres zu verorten, sondern als Spiel und Aufenthaltsfläche mitten im Quartier zu planen.	Aufgrund der Geländeentwicklung muss das Regenrückhaltebecken im Südosten des Neubaugebietes geplant und kann nicht wie angeregt mittig im Plangebiet verortet werden. Zur Ableitung des Regenwassers ist in großen Teilen des Baugebiets allerdings ein oberflächennahes Entwässerungssystem vorgesehen. Mit diesem sollen die Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Die wesentlichen Entwässerungselemente wie Gräben, Mulden und Kastenrinnen sind dabei prägende Gestaltungsmittel im öffentlichen Raum des Plangebiets. Die offenen Ableitungselemente sorgen dafür, dass eine verzögerte Ableitung im Plangebiet stattfinden kann. Dies fördert den lokalen Wasserhaushalt durch Verdunstung im erheblichen Maße und stellt einen Überflutungsschutz für Spitzenabflüsse bei Starkregenereignissen dar. Eine im gesamten Plangebiet vorgesehene Begrünung der Dachflächen (extensiv) verstärkt die genannten Aspekte maßgeblich.	Der Anregung, das Regenrückhaltebecken zentral im Plangebiet zu verorten, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.6
1.1.16		Thema: Zielgruppen	Der Bebauungsplan Nr. 595 I verfolgt das übergeordnete Planungsziel, dem anhaltenden Wohnungsbedarf in Münster Rechnung zu tragen und vielfältige Angebote	Eine Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Fokus auf altengerechte Wohnformen gelegt werden sollte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass so geplant werden sollte, dass es zu einer Durchmischung der Altersschichten komme und eine monotone Altersstruktur verhindert werde.</p>	<p>für alle Zielgruppen zu realisieren. Dies beinhaltet auch altengerechte Wohnformen. Allerdings besteht auf Ebene des Bebauungsplans hier kein unmittelbarer Regelungsbedarf, da das Nutzungs-/ Vermarktungskonzept nicht Bestandteil des Bebauungsplans ist.</p>	
1.2	Waldsiedlung e.V., 02.05.2019			
	1.2.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Neubaugebiet im Westen vom Albersloher Weg und im Norden von der Hiltruper Straße von zwei stark befahrenen Straßen begrenzt sei. Zudem seien durch die Umgehungsstraße westlich von Wolbeck neue Verkehrsspannungen zwischen Hiltrup und Wolbeck entstanden. Durch das Neubaugebiet werde sich das Verkehrsaufkommen weiter verstärken. Dies gehe einher mit einer verstärkten Lärmbelastung. Diese solle in einem unabhängigen Gutachten betrachtet werden.</p>	<p>Ein lärmtechnisches Gutachten ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erstellt worden. Das Gutachten hatte zum Ziel, die lärmtechnischen Auswirkungen der durch die Planung erzeugten Kfz-Verkehre zu prognostizieren, die Auswirkungen der verkehrlichen Lärmvorbelastung auf das Wohngebiet zu ermitteln, sowie die durch die Planung verursachte Lärmeinwirkung auf den Bestand zu ermitteln.</p> <p>Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Bestand keine Maßnahmen erforderlich sind. b) zur Herstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. <p>Passive Lärmschutzmaßnahmen sind in diesem Fall geeignet, um dem Anspruch auf Lärmvorsorge für die Wohn- und Schlafräume Rechnung zu tragen. Zur uneingeschränkten Nutzung der Außenwohnbereiche – Garten, Terrassen und Balkone – sind zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Um gesunde Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse im Quartier sicherzustellen, sind Festsetzungen zu Maßnahmen des passiven Schallschutzes hinsichtlich der Innenräume, der Schlafräume sowie der Außenwohnbereiche im Bebauungsplan getroffen worden. Der Anregung, eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen, wurde zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefolgt.	
1.2.2		Es wird angemerkt, dass ein gesonderter Lärmschutz nicht vorgesehen sei. Zudem wird die Anordnung der Baufenster in Frage gestellt. „Die Mietblocks im sozialen Wohnungsbau sorgen für den Lärmschutz, der auch noch unvollkommen ist, da es ja Lücken gibt“.	Die Verkehrslärmimmissionen wurden bei freier Schallausbreitung ermittelt und nicht wie hier angenommen durch einen baulichen Lärmschutzriegel. So kann sichergestellt werden, dass der Schallschutz für jedes errichtete Gebäude, unabhängig von einer Abfolge von Realisierungsschritten, eingehalten wird. Die zur Hiltruper Straße und zum Albersloher Weg ausgerichteten Baufenster dienen demnach nicht als Lärmschutz für die anschließende Bebauung. Zudem sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in diesen Baufenstern gesichert. Darüber hinaus sollen hier weder ausschließlich geförderter Wohnungsbau noch zwingend Geschosswohnungsbau entstehen. Neben dem klassischen Geschosswohnungsbau ist auch z.B. eine den Festsetzungen entsprechende Reihenhausbebauung denkbar und zulässig.	Der Anregung, zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.2
1.2.3		Es wird angemerkt, dass ein begrünter Lärmschutzwall Abhilfe schaffen könnte. Dies aber die isolierte Lage des Gebietes weiter verstärken würde.	Das neue Plangebiet hat zum Ziel den nördlichen gelegenen Siedlungsbereich zu ergänzen (Vgl. auch 1.2.7). An dieser Stelle sprechen aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall) gegen dieses Ziel. Sie sind auch vor	Der Anregung, zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>dem Hintergrund der gegebenen Lärmeinwirkung nicht zwingend erforderlich. Zwar kann eine erhebliche Lärmeinwirkung nicht verneint werden, allerdings bewegt sich diese jenseits der Gesundheitsgefahr. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind geeignet hier gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.</p> <p>Der Albersloher Weg wirkt sich hinsichtlich der Lärmeinwirkung geringer als die Hiltruper Straße aus. Insofern wäre auch hier vor dem Hintergrund eines schlüssigen Plankonzepts eine aktive Lärmschutzwand nicht zwingend erforderlich. Durch das Plangebiet wird auch eine neue Städteingangssituation definiert. Diese sollte durch eine städtebauliche Kante und nicht durch einen abgrenzenden Lärmschutzwand in Erscheinung treten. Im Zusammenhang mit der Anforderung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, wurde hier auf einen flächenintensiven Lärmschutzwand verzichtet.</p> <p>Eine mögliche Lärmschutzwand müsste auch die Obergeschosse im geplanten Wohngebiet schützen, um die Lärmwerte effektiv zu senken. Damit würde mit einer entsprechend hohen Wand entlang der Hiltruper Straße und des Albersloher Wegs eine städtebaulich bedrängende Wirkung einhergehen und das Neubaugebiet völlig isoliert werden. Die Lärmschutzwand hätte zudem negative Effekte hinsichtlich der Belichtung und Belüftung des Bestands- und des neuen Wohngebietes. Im Ergebnis haben in der betroffenen Planung die passiven Lärmschutzmaßnahmen Vorrang vor den aktiven erhalten.</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.1.2</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.2.4		Es wird angemerkt, dass sich durch das Neubaugebiet das Verkehrsaufkommen weiter verstärken werde. Dies geht einher mit einer verstärkten Feinstaubbelastung. Dies soll in einem unabhängigen Gutachten betrachtet werden.	Siehe Punkt 1.1.4.	Der Anregung, ein Feinstaubgutachten zu erstellen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.3
1.2.5		Es wird angemerkt, dass im südlichen Bereich des Plangebietes eine Hochspannungsleitung vorbeiführt. Es wird angeregt ein unabhängiges Gutachten zur Elektromogbelastung erstellen zu lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Einhaltung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder der 26. BImSchV „Verordnung über elektromagnetische Felder“ durch die südöstlich des Plangebietes verlaufende 110-kV-Hochspannungsanlage wird im Bebauungsplan ein Sicherheitsabstand von 20 m zwischen Achse der Hochspannungsleitung und den Baugrenzen im Bebauungsplan eingehalten. Auch hier sind deutliche Unterschreitungen des Grenzwertes für die magnetische Flußdichte von 100 µT bei 50 Hz Hochspannungsanlagen erfahrungsgemäß gegeben. Im Abstandserlass NRW 2007 sind für 110-kV-Leitungen einen Mindestschutzabstand von 10 m zur Wohnbebauung vorgesehen. Ein Gutachten ist nicht erforderlich.	Der Anregung, ein Gutachten zur Elektromogbelastung zu erstellen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.7
1.2.6		Es werden Bedenken geäußert, dass das Neubaugebiet sehr isoliert von Einrichtung der Infrastruktur und des täglichen Bedarfs sei. Eine Realisierung des Neubaugebiets an dieser Stelle wird als nicht sinnvoll angesehen.	Siehe Punkt 1.1.7	Den Bedenken, die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sei unzureichend, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.4
1.2.7		Es wird auf die sozial fragile Situation im nördlich angrenzenden Bestandsgebiet hingewiesen und die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue wohnbauliche Entwicklung soll der Stadtteil weiter	Den Bedenken, das geplante Wohngebiet führe zu

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Frage aufgeworfen, ob es sozialverträglich und städtebaulich sinnvoll sei, an dieser Stelle ein Neubaugebiet zu realisieren.</p>	<p>gestärkt werden. Ein Hauptaugenmerk liegt daher auf einer ortsförderlichen Angebotsplanung, die die Nachfrage nach unterschiedlichen Wohnraumsprüchen berücksichtigt, um hierdurch ein vielfältiges Angebot für unterschiedliche Zielgruppen zu schaffen, wobei der Fokus auf Familien liegt. Für eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung kinderreicher Haushalte sollen hier Optionen zur Realisierbarkeit von (geförderten) Mietreihenhäusern berücksichtigt werden. Dies beinhaltet auch die Schaffung eines Angebots von öffentlich gefördertem Wohnraum entsprechend dem Programm der sozialgerechten Bodennutzung in Münster (SoBoMü). Mit anteilig zu errichtendem öffentlich gefördertem Mietwohnraum in diesem städtischen Neubaugebiet lassen sich grundsätzlich sowohl „wohnberechtigte Haushalte“ versorgen, die dafür maßgebliche gesetzliche Einkommensgrenzen (§ 13 WFNG) für eine soziale Wohnraumversorgung nachweislich einhalten (Einkommensgruppe A) als auch solche, die diese bis zu 40 % überschreiten (sog. Einkommensgruppe B). Unter bekannten sozialen Bewohnerstrukturen im benachbarten Wohnquartier „Bonnenkamp“ kann die Stadt Münster im Zuge der Vermarktung städtischer Grundstücke ggf. abweichende Vorgaben an zu fördernde Angebotsstrukturen und Wohnberechtigungen definieren, mit denen sich eine sozialverträgliche Bewohnerstruktur und Quartiersentwicklung unterstützen lassen.</p>	<p>sozialen Spannungen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.8</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>So kann das neue Quartier positive Impulse für die bestehende Umgebung geben und eine sozialverträgliche Stadtentwicklung vorangetrieben werden.</p>	
1.2.8		<p>Es wird angemerkt, dass die Wolbecker Umgehungsstraße zu einer Steigerung des Verkehrsvolumens in beide Richtungen der Hiltruper Straße geführt habe. Da die Ampelphasen an der Kreuzung Osttor / Albersloher Weg sowohl in Richtung Wolbeck, als auch in Richtung Hiltrup nicht entsprechend angepasst seien, wird angeregt, beide Ampelphasen gleichlang zu schalten.</p>	<p>Die Steuerung der Ampel Albersloher Weg / Osttor erfolgt im Normalbetrieb verkehrsabhängig, d.h. die zeitliche Dauer einer Grünzeit wird permanent in Abhängigkeit des Verkehrs errechnet. Die Grundstellung der Ampel ist Dauergrün für die Hauptrichtung Albersloher Weg, alle anderen Fahr- und Gehbeziehungen müssen ihre Freigabe anfordern. Damit sich die Anlage dynamisch auf den Verkehr einstellen kann, wird das Verkehrsaufkommen an diesem Knotenpunkt mittels Induktionsschleifen zuverlässig erfasst. Zudem werden an diesem Knotenpunkt Busse in allen Zufahrten erfasst und im Rahmen der Erlaubnisrahmen beschleunigt. Im Ergebnis ist der bestehende Knotenpunkt aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens entsprechend dem erbrachten Leistungsfähigkeitsnachweis aktuell in der Überlast. Zur Optimierung des Verkehrsflusses werden Um- und Ausbaumaßnahmen derzeit geprüft und in einem separaten Bebauungsplanverfahren umgesetzt.</p>	<p>Der Anregung, die Ampelphasen an der Kreuzung Osttor / Albersloher Weg gleichlang zu schalten, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.9</p>
1.2.9		<p>Es wird angemerkt, dass die Situation für Radfahrer und Fußgänger in der Kreuzung gefährlich sei. Aus Richtung Wolbeck kommend sei der Wartebereich vor der Fußgängerampel nicht genug gesichert, sodass hier erhebliches Gefahrenpotenzial eines Unfalls mit dem MIV bestehe.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Kreuzungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Somit können keine konkreten Festsetzungen getroffen werden. Es wird die Ist-Situation beschrieben, die nicht durch die Planung verursacht wird. Dennoch wird sich die Situation am Knotenpunkt durch das neue Wohngebiet weiter</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Dies gelte auch für die Querung aus der Gegenrichtung kommend. Der Gefahrenpunkt müsse dringend gesichert werden, da es sich um einen Schulweg handle. Es wird angeregt, den Kreuzungsbereich für Radfahrer und Fußgänger verkehrssicher zu gestalten.</p>	<p>verschärfen. Vom Fachamt wurde festgestellt, dass der vorhandene Knotenpunkt sowohl für den Ist-Zustand als auch für die prognostizierten Verkehrsmengen nicht ausreichend dimensioniert ist. Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sind Um- und Ausbaumaßnahmen zu realisieren, die zurzeit vom zuständigen Fachamt und zuständigen Baulastträgern erarbeitet werden. Die Maßnahmen werden in einem separaten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>	
1.2.10		<p>Es wird bemängelt, dass zum einen der Weg zur Haltestelle Deilmann nicht gesichert sei, zum anderen, dass die Haltestellen über keine Wartehäuschen verfügen, sodass man der Witterung ausgesetzt sei. Es wird angeregt den Weg zu den Bushaltestellen verkehrssicher zu machen und die Haltestellen mit Häuschen zu versehen.</p>	<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der besagte Haltepunkt liegt westlich des Kreuzungsbereich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Somit können keine konkreten Festsetzungen getroffen werden. Perspektivisch wird der Bushaltepunkt „Abzweig Hiltrup“ an die Hiltruper Straße verlagert werden. Dies ist in der Planung bereits durch eine Potentialfläche berücksichtigt, wird jedoch aus fachplanerischer Sicht noch weiter untersucht.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
1.2.11		<p>Insgesamt wird vorgeschlagen, die Kreuzung in einen sicheren Kreisverkehr umzuwandeln. Die Planung soll dabei sofort eingeleitet werden, um nicht Flächen durch zwischenzeitliche Maßnahmen zu verlieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Kreuzungsbereich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, können keine konkreten Festsetzungen getroffen werden. Bei der Erarbeitung des Bebauungsplans werden die Ziele der Ausbauplanung für den Knotenpunkt berücksichtigt. Die Abstimmungen mit den Baulastträgern zur Optimierung der Verkehrssituation sind bereits eingeleitet worden.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	1.2.12	Es wird angemerkt, dass aufgrund der demografischen Entwicklung in der Waldsiedlung ein größerer Bedarf an Schulplätzen bestehe. Daher wird angeregt, dass eine Erweiterung der Eichendorffschule bedacht werden solle. Durch einen Anbau, welcher einen Innenhof ausbilden soll, solle dieser Bedarf gedeckt werden.	Auf Ebene dieses Bebauungsplans besteht hier kein unmittelbarer Regelungsbedarf. Die Stellungnahme wurde an die zuständigen Fachämter weiter gereicht.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	1.2.13	Es wird angemerkt, dass das Ende des Wendehammers im Bonnenkamp 73 eine Potenzialfläche für eine Kita darstellt.	Auf Ebene dieses Bebauungsplans besteht hier kein unmittelbarer Regelungsbedarf. Die Stellungnahme wurde an die zuständigen Fachämter weiter gereicht.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	1.2.14	Es wird angeregt, den Clemens-August-Platz weiter aufzuwerten. Es wird angemerkt, dass die positiven Prozesse der Waldsiedlung, die bisher angestoßen und realisiert wurden konsequent weiterzuführen seien. Es wird angeregt, ein Bürgerzentrum unter Beteiligung der Bevölkerung zu realisieren.	Auf Ebene des Bebauungsplans besteht hier kein unmittelbarer Regelungsbedarf. Die Stellungnahme wurde an die zuständigen Fachämter weiter gereicht.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

1.3	AC Münster im ADAC, 08.04.2019		<p>1.3.1 Durch die Planung sowie ein weiteres, geplantes Baugebiet am Osttor stellt sich die Frage, wie die daraus resultierenden zusätzlichen Verkehrsströme reguliert werden sollen.</p> <p>Bereits seit den 1980er Jahren bestehen Ausbaupläne für den Albersloher Weg, die bis heute nicht realisiert sind.</p> <p>Es wird um einen aktuellen Sachstandsbericht zum Ausbau des Albersloher Weges gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der planbedingte Mehrverkehr wurde durch das Fachamt geprüft. Die zukünftigen Strukturen werden auf dem Albersloher Weg keine messbaren Verkehrsveränderungen herbeiführen. Die besagte Untersuchung setzt sich mit einem weiträumigen Verlauf der linearen Infrastruktur auseinander und mündet in dem besagten Kreuzungspunkt. Eine isolierte Betrachtung auf Ebene dieses Bebauungsplans ist allerdings nicht zielführend. Vor dem Hintergrund weiterer städtebaulicher Entwicklungen muss der Knotenpunkt Albersloher Weg / Osttor / Hiltruper Straße allerdings vorangetrieben werden. Die Pläne zu Um- und Ausbaumaßnahmen werden zurzeit vom zuständigen Fachamt und zuständigen Baulastträgern erarbeitet.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
-----	--------------------------------	--	---	---	--

1.4	ADFC Münsterland, 24.01.2020			
1.4.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das zentrale ausformulierte Ziel aus dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung Wohnen und Verkehr NRW von 1988 §1 in Münster in der Vergangenheit nicht konsequent umgesetzt wurde.</p> <p>Für die Planung des neuen Baugebiets sollten deutlich mehr und bessere Lösungen mit der klaren Zielsetzung eines klimawirksamen Wohnens der kurzen Wege geplant und umgesetzt werden.</p> <p>Es wird angemerkt, dass der dringende Wohnbedarf mit einem Wohnumfeld und unterschiedlichsten Wohnformen gefördert werden muss, die verkehrsreduzierend genutzt werden können. Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: Einkauf und Arbeit, Freizeit und Gesundheitsversorgung, Bildung und Teilhabe sind funktional-räumlich zusammenbringen.</p>	<p>Durch die räumliche Nähe zu den Arbeitsplatzschwerpunkten der Fa. BASF in Hiltrup sowie den Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten Loddenheide, Zum Kaiserbusch und Wolbeck-Münsterstraße ermöglicht dieses neue Baugebiet arbeitsplatznahes Wohnen. Angebote der Nahversorgung sowie der sozialen Infrastruktur sind ebenfalls im Stadtteil Angelmodde vorhanden. Für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung ist der rund 700 m östlich gelegene Landschaftsraum an der Werse geeignet, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Das Plangebiet ist Teil der großräumigen Landschaftskulisse dieses Raumes.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>	
1.4.2	<p>Es wird angeregt private Kfz-Haltung durch Quartiersparkplätze zu strukturieren,</p>	<p>Das angeregte Verkehrskonzept ist hier nicht vorgesehen. Ein zentraler Quartiersparkplatz für private Stellplätze wird nicht realisiert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird jedoch sichergestellt, dass ein Großteil der privaten Stellplätze gebündelt zu realisieren ist. Eine strukturierte Anordnung der privaten Kfz-Haltung ist durch die Festsetzungen sichergestellt.</p>	<p>Der Anregung, private PKW-Stellflächen durch Quartiersparkplätze zu strukturieren, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.10</p>	
1.4.3	<p>Es wird angeregt Grünflächen lebens- und aufenthaltsfördernd zu gestalten.</p>	<p>Die zentralen öffentlichen Freiflächen dienen in erster Linie als Spielplatz, öffentlicher Quartiersplatz, sowie als</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>	

			<p>Parkanlage. Die Dimensionierung ist mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt worden. Die Gestaltung und Realisierung wird durch das zuständige Fachamt im Rahmen städtischer Richtlinien durchgeführt. Weitergehende Regelungen auf Ebene des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.</p>	
1.4.4	<p>Es wird angeregt die Flächenversiegelung zu minimieren.</p>	<p>Der angestrebten städtebaulichen Struktur sowie Dichte im Gebiet liegt ein städtebaulicher Entwurf zugrunde, der in einem kooperativen Workshopverfahren zwischen der Stadt Münster und verschiedener Planungsbüros erarbeitet wurde. Für das geplante Wohngebiet ist eine Dichte von rund 55 WE / ha vorgesehen. So wird durch das neue Quartier einerseits sparsam mit der Ressource Boden umgegangen, andererseits ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das verträgliche Wohnverhältnisse schafft.</p> <p>Um den aus der städtebaulichen Dichte resultierenden Versiegelungsgrad zu minimieren, wurden im Bebauungsplan zudem Festsetzungen (z.B. Pkt. 1.6.3, Pkt. 1.7.1-1.7.3, Pkt. 2.1.) getroffen, die weitere Versiegelung vermeiden und damit das Entwässerungskonzept unterstützen. Dem zentralen Ziel, die Flächenversiegelung zu minimieren, wird somit durch den Bebauungsplan Rechnung getragen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>	
1.4.5	<p>Zum Themenfeld „Mobilität“ werden verschiedene Forderungen gestellt: a) zügiger, sicherer und komfortabler Rad- und Fußverkehr;</p>	<p>Die angeregten Punkte b – e betreffen nicht unmittelbar den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Sinne eines ganzheitlichen Planungsansatzes wurde der Aspekt der Anbindung des Plangebiets im Bebauungsplanverfahren thematisiert und mit Blick auf zukünftige Maßnahmen eng mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>	

		<ul style="list-style-type: none">b) die Veloroute über Gremmendorf in die Stadt müsse mit dem Bezug der ersten Wohnungen fertiggestellt sein;c) Komfortable ÖPNV- und Fahrradverbindung zu den nächsten schienengebundenen Haltepunkten (hier Hiltrup und Wolbeck);d) Vertaktung des zubringenden Busverkehrs mit dem Zugverkehr;e) ein sehr attraktiver ÖPNV sowief) attraktives ressourcenschonendes Car- und Bikesharing.	<p>Mit Blick auf die innere Erschließung des Plangebiets wird eine optimale Erschließung des Plangebietes auch für die schwächeren Verkehrsteilnehmer gewährleistet sein. Innerhalb des Plangebietes sind die Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert. Perspektivisch ist ein Verknüpfen des Plangebietes mit der Veloroute möglich. Dies könnte über einen bestehenden Radweg am Albersloher Weg geschehen. Eine zeitgleiche Fertigstellung der Veloroute mit dem Zuzug der neuen Bewohner kann nicht sichergestellt werden.</p> <p>Auf Höhe des Kreuzungsbereichs Theodor-Heuss-Straße / Hiltruper Straße befindet sich eine Bushaltestelle, die den ÖPNV auch im künftigen Baugebiet sicherstellt. Perspektivisch ist die Verlegung des Bushaltespunktes „Abzweig Hiltrup“ auf die Hiltruper Straße vorgesehen, was die Erschließung des Plangebietes optimiert. Der zentrale Quartiersplatz, im Eingangsbereich des neuen Quartiers eignet sich zudem für die Integration einer Mobilstation/ E-Mobility Hub mit unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung.</p> <p>Der Bebauungsplan schafft damit – dort wo möglich - die Voraussetzungen für eine gute Anbindung des Quartiers bzw. nimmt mögliche weitere Maßnahmen zur Optimierung in den Blick.</p>	
--	--	---	--	--

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 28.02.2019 vom bis einschließlich 28.03.2019

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Thyssengas GmbH, 04.03.2019		
2.1.1	Es sind keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Auch Neuverlegungen sind zurzeit nicht vorgesehen. Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.2	Bundesnetzagentur, Referat 226, 05.03.2019		
2.2.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, 06.03.2019		
2.3.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.4	Amprion GmbH, 08.03.2019		
2.4.1	Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.5	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Abfallwirtschaft, 06.03.2019		
2.5.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2.6 Straßenverkehrsbehörde, 13.03.2019			
2.6.1	Es wird angemerkt, dass der Gehweg auf der südlichen Seite der Hiltruper Straße sehr marode sei. Es wird angeregt, diesen im Rahmen der Bebauung unbedingt zu ertüchtigen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwicklung des Baugebietes wird der bestehende Gehweg ertüchtigt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.6.2	Es wird angemerkt, dass der Knotenpunkt Albersloher Weg/Hiltruper Straße/Osttor unfallauffällig und nicht beleuchtet sei. Vor dem Hintergrund eines zukünftig erhöhten Verkehrsaufkommens (insbesondere Fußgänger und Radfahrer aus dem Wohngebiet) wird angeregt, den Nahbereich des Knotenpunktes zu beleuchten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Kreuzungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Somit können keine konkreten Festsetzungen getroffen werden. Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sind mittelfristig Um- und Ausbaumaßnahmen zu realisieren, die zurzeit vom zuständigen Fachamt und zuständigen Baulastträgern erarbeitet und in einem separaten Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.6.3	Es wird angemerkt, dass bei der Variante 1 zum städtebaulichen Strukturkonzept die Einfahrt ins Wohngebiet näher zum Knotenpunkt liegt, dafür ist die Lage der KiTa aus verkehrlichen Gründen aber besser angesiedelt ist. Aufgrund des Hol- und Bringverkehrs zur KiTa wird deshalb empfohlen den Verkehr zur KiTa nicht durch das Wohngebiet (wie in Variante 2) zu führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einfahrtssituation ins Wohngebiet der Variante 1 wurde nicht weiterverfolgt. Durch den KiTa Standort wird der Hol- und Bringverkehr nicht durch das Wohngebiet geführt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.7 Stadtwerke Münster GmbH, 13.03.2019, 13.06.2019			
2.7.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsteige-Haltestelle Abzweig Hiltrup derzeit auf der Straße Osttor in Fahrtrichtung Hiltrup nicht ausgebaut sei.	Siehe Pkt. 2.7.5	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

	2.7.2	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den Knotenpunkt Albersloher Weg / Hiltruper Straße / Osttor. Es wird angeregt hier einen Umsteigepunkt von der Schnellbuslinie S30 auf den Stadtverkehr zu schaffen.	Vgl. Stellungnahme vom 13.06.2019 - Pkt. 2.7.4 Die Anregung wird von der Stadtwerke Münster GmbH verworfen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	2.7.3	Es wird angeregt mit der langfristigen Bebauung Blumenkamp sei auch eine Erschließung durch eine Buslinie vorzusehen. Die jetzt vorhandene Endhaltestelle / Buswende Angelmodde Waldsiedlung wäre in dieses Gebiet zu verlegen.	Die Aussage des zukünftigen Endhaltepunktes bezieht sich nicht auf den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanverfahrens, sondern auf Liegenschaften westlich des Albersloher Weges.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	2.7.4	Neue Stellungnahme vom 13.06.2019: Es wird darauf hingewiesen, dass, entgegen der alten Stellungnahme, auf eine Umsteigehaltestelle mit der SchnellBus-Linie S30 verzichtet werden kann. Sie wird mit der Reaktivierung der WLE eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass dieses etwa zeitgleich mit der Bebauung passiert.	Vgl. Pkt. 2.7.2	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	2.7.5	Es wird angeregt, dass die Haltestelle Abzweig Hiltrup, welche aktuell westlich des Albersloher Weges auf der Straße Osttor liegt, zur besseren Anbindung des geplanten Neubaugebietes auf die Hiltruper Straße direkt östlich des Albersloher Weges verlegt werden soll.	Die Planungen berücksichtigen die Möglichkeit einer Verlagerung des Bushaltepunktes im Bereich der Hiltruper Straße. Ein Ausbau des bestehenden Haltepunktes (Pkt. 2.7.1) ist dann nicht mehr notwendig.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2.8	Deutsche Bahn AG, 18.03.2019 und 12.04.2019		
2.8.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise im Schutzstreifen der 110-KV-Bahnstromtrasse liegt.</p> <p>Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. An der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft eine oberirdische Hochspannungs-Trasse. Diese ist mit ihren einhergehenden Beschränkungen (Eingeschränkte Bebaubarkeit, Bewuchs) beidseitig der Trasse in der Planzeichnung berücksichtigt. Diese wurde mit DB Energie GmbH abgestimmt.</p> <p>Die Grunddienstbarkeiten bleiben bei Parzellierung der betroffenen Grundstücke bestehen. Im Laufe der Ausbau- und Entwässerungsplanung werden weitere Abstimmungen erfolgen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
2.9	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 19.03.2019		
2.9.1	<p>Im nördlichen Bereich ist die Entwicklung eines neuen Baugebietes vorgesehen. Im östlichen Bereich befindet sich eine Wallhecke. Nach § 1 Abs. 1 LFoG gelten auch Wallhecken und Windschutzstreifen als Wald. Dementsprechend ist besagte Fläche auch als Wald festzusetzen.</p> <p>Bei entsprechender Festsetzungen können die Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Der Abstand zwischen Wallhecke und Bebauung wird als ausreichend erachtet und begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise sind in dem Bebauungsplanentwurf der erneuten Offenlegung berücksichtigt worden. Das Erhaltungsziel gilt auch für die östlich gelegene Wallhecke, die in den geplanten Grünzug integriert wird. Die schützenswerten Qualitäten dieses Grünbestandes werden auf einer Fläche von ca. 950 m² in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Eine Umwandlung der Wallhecke in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde gem. § 39 (1) LFoG. Im Falle einer Änderung der Nutzungsart ist die Fläche in Absprache mit der Forstbehörde im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

2.10 Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz 22.03.2019			
2.10.1	Im nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren nach § 57 Abs. 1 LWG ist für den Bebauungsplan die Leistungsfähigkeit der Kläranlage Am Loddenbach für die Aufnahme des Schmutzwassers nachzuweisen.	Die Kläranlage „Loddenbach“ arbeitet an ihrer Kapazitätsgrenze. Die Stadt Münster hat sowohl kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen Abwasserreinigung als auch Planungen zu den erforderlichen Kapazitätsausweitungen der Kläranlagen, die durch das Wohnbaulandprogramm erzeugt werden, vorbereitet und eingeleitet. Diese Maßnahmen werden in die 7. Fortschreibung des ABKs aufgenommen. Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens wurden die Bedenken seitens des Dezernats 54 Wasserwirtschaft zurückgezogen. Die Stadt Münster plant den Bau einer Kläranlage Süd. Damit wird das Problem an der Kläranlage Am Loddenbach gelöst. (vgl. Pkt. 6.6)	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.10.2	Es wird der Hinweis gegeben, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Emmerbachs liegt. Die Regelung §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden	Das Überschwemmungsgebiet befindet sich außerhalb des Bebauungsplangebietes Teilabschnitt I. Die Nutzungen im Überschwemmungsgebiet bleiben unverändert. Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind nicht zu erwarten.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.11 Westnetz GmbH, 23.01.2019			
2.11.1	Es verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH und auch Planungen liegen im Planbereich nicht vor. Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2.12	münsterNETZ GmbH, 25.03.2019		
2.12.1	<p>Gas- und Wasserversorgung: Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund des Klimaschutzkonzepts der Stadt Münster der Ausbau der Fernwärme vorangetrieben werden soll. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit einer Erstellung eines Nahwärmenetzes in dem neuen Baugebiet geprüft werden. Die Wärmeversorgung soll über ein neu verlegtes Nahwärmenetz realisiert werden. Im Plangebiet sind entsprechende Flächen (Erzeugungsanlage) vorzusehen. Gasanbindung für die Wärmeerzeugung erfolgt von der Hiltruper Straße aus.</p>	<p>Nach Rücksprache mit münsterNetz sowie Westfälischer Fernwärme ist eine Erzeugungsanlage für die Realisierung eines Nahwärmenetzes nicht mehr notwendig. Die Versorgung des Gebietes wird über einen Fernwärmeanschluss über das bestehende Netz gesichert (Anschluss Theodor-Heuss-Straße), vgl. Pkt. 2.17</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
2.12.2	<p>Elektrizitätsversorgung: Für die elektrische Stromversorgung ist die Errichtung einer neuen Ortsnetzstation (idealerweise an einer Straßenecke oder Kreuzung im Südwestlichen Teilbereich) im Plangebiet erforderlich.</p>	<p>Der Standort für die erforderliche ONS wurde mit münsterNETZ abgestimmt und ist entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
2.13	Untere Immissionsschutzbehörde, 25.03.2019		
2.13.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Lärmimmissionen durch die Verkehre auf der Hiltruper Straße und dem Albersloher Weg als Lärmvorbelastung auf das Gebiet zu berücksichtigen sind. Die Lärmpegel aus dem Straßenverkehr führen zu einer Lärmvorbelastung auf das Plangebiet. Die Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1 für WA-Gebiete werden im Nahbereich der „Hiltruper Straße“ und des „Albersloher</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die bestehende sowie planungsbedingte Lärmimmission wurde durch ein externes Verkehrslärmgutachten geprüft. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Erforderliche Festsetzungen wurden getroffen. (Vgl. 1.2.1)</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

		Weg“ voraussichtlich überschritten. Ob und welche Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren zu ermitteln.		
2.13.2	Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine 110-kV-Hochspannungsleitung im Bereich der südlichen Plangrenze befindet. Hier ist, wie in der FNP-Änderung bereits vorgesehen, ein Abstandsstreifen zwischen Wohnbebauung und Hochspannungsleitung einzuhalten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Zur Einhaltung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder der 26. BImSchV „Verordnung über elektromagnetische Felder“ durch die südöstlich des Plangebietes verlaufende 110-kV-Hochspannungsanlage wird im B-Plan ein Sicherheitsabstand von 20 m zwischen Achse der Hochspannungsleitung und den Baugrenzen im Bebauungsplan eingehalten. (Vgl.1.2.5)	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	
2.14	Untere Wasserbehörde, 25.03.2019			
	Es wird angemerkt, dass der Bebauungsplan im westlichen Teil an den Emmerbach angrenzt und Flurstücke im Emmerbach umfasst. Der südlich angrenzende Emmerbach ist in seinem Unterlauf ab Düker DEK ökologisch besonders wertvoll und ist nicht anzutasten. Die Grenze des B-Plans ist um 15m von der natürlichen Böschungskante abzurücken, die im Gelände eindeutig zu erkennen ist. Außerdem ist die südliche Grenze des B-Plans außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets festzusetzen, je nachdem was weiter in das Gelände hineinragt – Überschwemmungsgebiet oder Böschungskante.	Der Bebauungsplan Teilabschnitt I liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die Nutzungen auf den besagten Flächen bleiben unverändert.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	

		Alternativ kann die südliche Fläche am Emmerbach – Gewässerfläche und 15m ab der deutlich sichtbaren Böschungskante als Fläche für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelungen des Wasserabflusses einzutragen.		
2.15	Untere Bodenschutzbehörde, 25.03.2019			
	2.15.1	Es wird angemerkt, dass sich im Bereich des vorgesehenen B-Plans die im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführte Fläche 856 befindet. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist die Fläche im Bebauungsplan zu kennzeichnen.	Die Altlast-/ Verdachtsflächen befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Teilabschnitt I	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.16	Evangelische Kirche, 25.03.2019			
	2.16.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.17	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH, 25.03.2019			
	2.17.1	Es wird angeregt, die Fernwärmeversorgung der Gebäude in die weiterführenden Planungen mit einzubeziehen. Der Stadtteil Angelmodde wird bereits mit Fernwärme versorgt, so dass die Anbindung des neuen Baugebiets in das bereits bestehende Verteilnetz naheliegender ist.	Nach Rücksprache mit münsterNetz und Westfälischer Fernwärme wird das Plangebiet über die Theodor-Heuss-Straße an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossen. Ein Anschlusszwang ist diesem Gebiet nicht vorgesehen. Individuelle Lösungen zur Energieversorgung sind möglich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.18	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 27.03.2019			
	2.18.1	Es sind keine eigenen Planungen der Landwirtschaftskammer beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2.18.2	<p>Durch den Vorentwurf zum Bebauungsplan 595 seien öffentliche landwirtschaftliche Belange erheblich beeinträchtigt und werden zu Bedenken gegeben.</p> <p>Durch die Planung und damit den Verlust der Ackerflächen würden die wirtschaftlichen und öffentlichen Funktionen der Landwirtschaft beeinträchtigt. Wegen der Verschärfung und ständig steigenden Auflagen für die Landwirtschaft seien die Landwirte auf jede Fläche angewiesen.</p> <p>Es bestünde ein gesamtgesellschaftlicher Konsens, dass Agrarflächen zu erhalten seien und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. Dieser Grundsatz werde in der Planung nicht beachtet.</p>	<p>Münster ist eine stark wachsende Stadt. Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum auf mindestens ca. 326.000 Einwohner. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgrößen – zu einem Bedarf von ca. 2.000 neuen Wohnungen pro Jahr bei einem derzeit angespannten Wohnungsmarkt mit steigenden Mieten und Bodenpreisen.</p> <p>Um die Inanspruchnahme bisher nicht genutzter Freiflächen i.S. des Bodenschutzgebotes des BauGB zu minimieren hat der Rat der Stadt Münster bereits festgelegt, dass mindestens die Hälfte der Neubauwohnungen im Innenbereich und damit auf Brachflächen, im Gebäudeleerstand und in Baulücken errichtet werden sollen. Dieser Wert wurde in der Vergangenheit regelmäßig deutlich überschritten, indem konsequent insbesondere gewerbliche Brachflächen, militärische Konversionsflächen, aber auch bauliche Nachverdichtungsmöglichkeiten genutzt wurden. Trotz dieser intensiven und erfolgreichen Bemühungen reicht eine reine Innenentwicklung in Münster vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden Flächenbedarfe nicht aus, um den prognostizierten Einwohnern Wohnraum in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen zu können.</p> <p>Die planerische Vorabstimmung über die weitere Wohnbaulandentwicklung auf bisherigen Freiflächen findet daher statt</p>	<p>Der Anregung, die Agrarflächen zu erhalten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.11</p>
--------	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">• im Rahmen der Möglichkeiten des fortgeschriebenen Regionalplans Münsterland, der weitere Wohnbauflächendarstellungen für Münster beinhaltet,• auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan der Stadt Münster und• durch das regelmäßig fortzuschreibende Baulandprogramm der Stadt Münster. <p>Im fortgeschriebenen Baulandprogramm 2020 -2030 hat die Stadt Münster vor dem Hintergrund der Bedarfssituation eine Priorisierung der vorgesehenen Wohnbauflächen in zeitlicher Hinsicht festgelegt; das vorliegende Baugebiet ist eines dieser priorisierten Projekte.</p> <p>Die vorliegende Planung ist bereits im aktuellen Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für eine Siedlungsentwicklung dargestellt. Zudem stimmte der Rat der Stadt Münster der 78. Änderung des FNP zu. Mit der Inanspruchnahme und planerischen Umsetzung der Potenzial-Fläche Angelmodde-Süd wird das abgestimmte Vorgehen konsequent weitergeführt. Die gesamtgesellschaftlichen Belange sind im Rahmen der aufgeführten politischen Beschlüsse gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt worden.</p> <p>Zudem wird im Umweltbericht vertieft auf die Umwandlung von den hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsflächen, die durch ihre Lage und Bedeutung im Grünsystem eine hohe landschaftsökologische Bedeutung besitzen, eingegangen.</p>	
--	--	---	--

	2.18.3	Bei der Umsetzung der Planung sind eventuell vorhandene Entwässerungssysteme auf angrenzenden, nicht überplanten Flächen sowie örtliche Vorflut in voller Funktion zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinflussung ist aktuell nicht absehbar.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	2.18.4	Es wird angeregt, dass Art, Umfang und Platzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht noch zusätzlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen dürfen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien insbesondere im Plangebiet oder in bestehenden Naturschutzgebieten durchzuführen.	<p>Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird versucht den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Weitere Ausgleichflächen im Plangebiet würden den Geltungsbereich des Bebauungsplans vergrößern und ebenfalls aktiv genutzte Acker in Anspruch nehmen. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzten Ackerflächen wurden in Abstimmungen mit dem betroffenen Landwirt einer Umnutzung unterzogen. Zudem liegen sie in direkter Umgebung der Werse und können in den Landschaftsraum der Werse integriert werden. Da Ackerflächen im Vergleich zu anderen Flächen im Außenbereich zumeist eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen, lässt sich für diese Flächen die größte Verbesserung erzielen.</p> <p>Bestehende Naturschutzgebiete weisen im Status Quo eine hohe, wenn nicht die höchst mögliche, Qualitätsstufe auf, sodass eine Verbesserung – und damit der bauplanungsrechtlich erforderliche Ausgleich – hier häufig nicht gelingen kann.</p> <p>Gleichwohl wird – wann immer möglich – versucht ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen sicherzustellen. Sodass z.B. für die Flächen des artenschutz-</p>	<p>Der Anregung, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.12</p>

			rechtlichen Ausgleichs auch noch Landwirtschaft betrieben werden kann. Zeitlich Eingeschränkt, aber parallel möglich.	
2.19	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, 28.03.2019			
	2.19.1	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird empfohlen im Dialog mit den Emittenten im Plangebiet die aktuelle Bestandssituation mit den Daten aus 2016 (Geruchsgutachten) abzugleichen.	Im Laufe des Verfahrens wurde kontrolliert, dass sich in genehmigungsrechtlicher Hinsicht keine Änderung bezüglich der untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe ergeben haben und somit die Daten weiterhin aktuell sind.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Es wird darauf hingewiesen, mögliche Erweiterungsabsichten der Betriebe im Rahmen der Planung zu würdigen.	Den übrigen in räumlicher Nähe zum Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben werden bestehende Betriebsstrukturen gesichert und geringe Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.20	Deutsche Telekom Technik, 26.03.2019			
	2.20.1	Es bestehen keine Einwände gegen die vorgelegten Entwürfe.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	2.20.2	Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Telekom nur dann erfolgt, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	2.20.3	Es wird darauf hingewiesen zur Koordinierung des Ausbaus des Telekommunikationsnetzes mit dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		Straßen- und Kanalbau sowie sonstigen Maßnahmen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) Kontakt zur Telekom aufzunehmen.		
2.21	Handwerkskammer Münster, 29.03.2019			
	2.21.1	Keine Bedenken	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.22	Landesbetrieb Straßenbau NRW, 29.03.2019			
	2.22.1	<p>Es wird angemerkt, dass durch die geplante Besiedlung des Plangebietes mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Diese verkehrlichen Auswirkungen auf das angrenzende klassifizierte Straßennetz seien nicht hinreichend dargestellt.</p> <p>Es wird angeregt, im Hinblick auf die zu erwartenden Verkehre ein Verkehrsgutachten zu erstellen. Mit diesem solle die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes L 885 / L 586 / K 37 nach vollständiger Besiedlung überprüft werden und die Verkehrsqualitätsstufen gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachzuweisen.</p> <p>Es bestehen gegen den Bebauungsplan daher zunächst Bedenken bis die vorgenannten Belange hinreichend und einvernehmlich mit Straßen.NRW abgestimmt sind und negative Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung der planungsbedingten verkehrlichen Auswirkungen der zukünftigen Wohnbebauung sowie des geplanten Kita Standorts wurden in der erneuten öffentlichen Auslegung dargestellt. In einer verkehrstechnischen Einschätzung wurden die Auswirkungen der Planung auf die bestehenden Straßen und die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Knotenpunkte bewertet. Die zwei geplanten Knotenpunkte auf der Hiltruper Straße können den planbedingten Mehrverkehr gut aufnehmen.</p> <p>Auch der bestehende Knotenpunkt Albersloher Weg (L 586) / Hiltruper Straße (K 37) / Osttor (L 885) nordwestlich des Plangebiet wurde untersucht. Der vorhandene Knotenpunkt ist sowohl für den Ist-Zustand als auch für die prognostizierten Verkehrsmengen nicht ausreichend dimensioniert.</p> <p>Im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wurde in einem Abstimmungsgespräch zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Münster Konsens</p>	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

			über das weitere Vorgehen gefunden, sodass der Landesbetrieb seine Bedenken zurückstellt, da sichergestellt wird, dass der Knotenpunkt zeitnah – in einem separaten Bebauungsplanverfahren leistungsfähig und verkehrssicher ausgebaut wird. (Vgl. Pkt. 6.10)	
2.22.2	Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraßen 885 und 586 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straßen durchgeführt wird. Nach vorliegender Begründung soll es hierzu noch gutachterliche Ermittlungen geben, um dann ggf. notwendige Maßnahmen im Bebauungsplan fest zu setzen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.23	LWL Archäologie für Westfalen, 29.03.2019			
2.23.1	Bei dem Areal handelt es sich um ein Bodendenkmal gem. § 3.5 DSchG NW. Direkt östlich des Plangebietes ist eine steinzeitliche Fundstelle bekannt, eine weitere liegt direkt westlich am Emmerbach. Bevor eine endgültige Stellungnahme abgegeben werden kann, ist es erforderlich, durch geeignete Prospektionsmaßnahmen Ausmaß und Erhaltung des Bodendenkmals zu klären.		Der Hinweis wird berücksichtigt. In der erneuten Offenlage ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden. (Vgl. Pkt.4.9)	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.24	Städtischen Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege 07.05.2019 / Baudenkmalpflege 28.03.2019)			

	2.24.1	Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der städtischen Bodendenkmalpflege keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	2.24.2	<p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Bodendenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetzes NRW, dessen Ausdehnung in der Fläche beim derzeitigen Kenntnisstand nicht genau zu beschreiben ist.</p> <p>Es wird angeregt, dies als Hinweis mit aufzunehmen. Um Planungssicherheit zu gewinnen sollten Ausdehnung und Erhaltungszustand des Bodendenkmals im Vorfeld der Umsetzung der Planung durch geeignete Prospektionsmaßnahmen geklärt werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. In der erneuten Offenlage ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden. (Vgl. Pkt.4.9)	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	2.24.3	Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Städtischen Baudenkmalpflege keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 28.09.2020 bis einschließlich 06.11.2020

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Privat vom 30.09.2020		
3.1.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landwirt einen landwirtschaftlichen Betrieb betreibt. Hierfür hat er die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes, bestehend aus einem Schweinestall, einem Güllehochbehälter und vier Futtersilos beantragt. Eine Erweiterung des Betriebs sei erforderlich, damit der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb in den nächsten Generationen weiterbetrieben werden kann. Der Bauantrag wurde bereits gestellt, gegen den Ablehnungsbescheid vom 05.05.2019 hat der Mandant des Verfassers der Stellungnahme Klage am 31.05.2019 vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben. Der Mandant ist nach wie vor auf die entsprechende Tierhaltung an seinem Betrieb für die langfristige Erhaltung des Betriebes angewiesen.</p>	<p>Der Landwirt hat für ein Grundstück, gelegen im Teilbereich II des Bebauungsplanentwurfs, die Genehmigung für einen Schweinemastbetrieb beantragt. Die von dem geplanten Schweinestall ausgehenden Geruchsemmissionen würden die Realisierung der geplanten Wohnbebauung im Plangebiet vereiteln oder zumindest erheblich erschweren. Auf der Grundlage des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses von 2018 für das gesamte Plangebiet (I und II) ist das Baugesuch zunächst gemäß § 15 BauGB zurückgestellt worden. Vor Ablauf des Zurückstellungszeitraums ist am 03.04.2019 eine Veränderungssperre erlassen worden, auf deren Grundlage das Baugesuch abgelehnt wurde. Gegen die Ablehnung wurde geklagt.</p> <p>Der Landwirt hat auf dem betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsgelände, auch auf Jahrzehnte in der Vergangenheit hin betrachtet, nie eine Nutztierhaltung und insbesondere keine Schweinemast betrieben. Dies wurde städtischerseits sowohl durch Aktenrecherche, als auch gutachterlich anhand der tatsächlichen Situation vor Ort untersucht und festgestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung als solche wird durch die geplante Wohnbebauung weder</p>	<p>Den Bedenken, das geplante Wohngebiet beeinträchtigt den langfristigen Erhalt des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.13</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>eingeschränkt, noch verhindert. Damit ist zunächst nicht ersichtlich, warum der Betrieb nun nur mit einer Tierhaltung (hier Schweinemast) zukunftsfähig sein soll, obwohl er schon immer auch ohne die Tierhaltung Bestand hat.</p> <p>Ein 1959 beantragter Hühnerstall wurde genehmigt. Mit Antrag 2003 wurde dieser Hühnerstall als Geräte- und Maschinenhalle umgenutzt. Eine Tierhaltung fand laut damaliger Betriebsbeschreibung nicht statt. Der leerstehende Hühnerstall war zudem einsturzgefährdet. Einen späteren Antrag auf Tierhaltung hat es bis zum dem besagten Schweinemastantrag nicht gegeben. Auch vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, dass die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebs nicht an der Tierhaltung hängen kann.</p> <p>Da die geplante Umsetzung der Wohnbebauung jedoch eine betriebliche Entwicklung hin zu einer im Außenbereich privilegierten Tierhaltung deutlich erschweren oder in diesem Fall gegebenenfalls gänzlich ausschließen würde, wurde dem Landwirt ein alternativer Standort angeboten. Dieser Standort befindet sich bereits im Eigentum desselben Landwirts. Die Stadt hat um das Vorhaben zu unterstützen bereits eine gutachterliche Überprüfung durchgeführt und um die darin beschriebenen Abstände etc. einzuhalten dem Landwirt städtische Flächen zum Kauf angeboten. Dieser hat sogar festgestellt, dass der</p>	

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Tierhaltungsbetrieb an dem Alternativstandort auch ohne die Flächen der Stadt realisierbar sei.</p> <p>Die Stadt hat damit ihrerseits die wirtschaftlichen Belange des Landwirtes angemessen berücksichtigt.</p>	
3.1.2		<p>Es wird der Hinweis gegeben, dass der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans dem eingerichteten und wirtschaftlichen Betrieb widerspreche und dass die heranrückende Wohnbebauung im Konflikt mit diesem landwirtschaftlichen Betrieb stehe. Daher erhebt der Mandant des Verfassers erhebliche Einwendungen und Bedenken gegen den entsprechenden Bebauungsplanentwurf. In der Abwägung des Bebauungsplans sei der Bestand des Betriebes nicht ausreichend gewürdigt.</p>	<p>Der Bebauungsplan widerspricht nicht dem eingerichteten und wirtschaftlichen Betrieb. Wie bereits unter Punkt 3.1.1 ausgeführt, kann der Betrieb in seiner aktuellen Form uneingeschränkt weitergeführt werden. Lediglich die Entwicklung hin zu einer Tierhaltung – in dem Sinne des Antrags von 2018 – ist nicht gleichzeitig möglich.</p> <p>Das 2016 durchgeführte Geruchsgutachten bestätigt, dass ohne Einschränkungen dieses Landwirts die Umsetzung der Wohnbebauung möglich ist. Ein anderer Landwirt hingegen hat seine Tierhaltung zu Gunsten einer wohnbaulichen Entwicklung aufgegeben. Dies ist vertraglich gesichert. Alle anderen landwirtschaftlichen Betrieben entstehen keine Nachteile durch die geplante Wohnbebauung.</p> <p>Zudem soll durch die neue wohnbauliche Entwicklung an dieser Stelle der Stadtteil weiter gestärkt werden. Ein Hauptaugenmerk liegt daher auf einer ortsförderlichen Angebotsplanung, die die Nachfrage nach unterschiedlichen Wohnraumansprüchen berücksichtigt, um hierdurch ein vielfältiges Angebot für unterschiedliche Zielgruppen</p>	<p>Den Bedenken, das geplante Wohngebiet stehe im Widerspruch zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.14</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			zu schaffen, die eine nachhaltige Stadtteilentwicklung zum Ziel hat.	
3.2	Privat vom 17.10.2020			
	3.2.1	Bestehende Anregungen Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingabe des Einwendenden an den Rat der Stadt Münster vom 02.05.2019 im vollem Umfang bestehen bleibt und durch den nachfolgenden Punkt ergänzt wird.	Vgl. Pkt. 1.2	Vgl. Pkt. 1.2
	3.2.2	In der Stellungnahme wird auf die schalltechnische Untersuchung hingewiesen und aus dieser Inhalte sowie verschiedene Pegelwerte genannt. Daraus abgeleitet wird die von der Stadt geplante Stellung der Baukörper abgelehnt, da gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnissen in WA1 Gebiet nicht gewährleistet seien.	Durch die Errichtung von Parkplätzen und Erschließungsstraßen entlang der Verkehrswege im Nahbereich der Hauptverkehrsstraßen wird eine größere Entfernung der Baukörper zu diesen Straßen erreicht. Durch die größere Entfernung weisen die Baukörper des WA1-Gebiets Beurteilungspegel deutlich unterhalb der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefahr, der bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts beginnt, auf. Die Baukörperstellung im WA1-Gebiet ist so gewählt worden, dass die Gebäude über eine geschützte straßenabgewandte Seite verfügen mit einer aus lärmtechnischer Sicht deutlich besseren Aufenthaltsqualität. Diese Stellung der Baukörper dient auch - aber nicht vorwiegend - dem Schutz der dahinterliegenden Gebäude vor Lärm. Um gesunde Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse im Quartier sicherzustellen, sind im Bebauungsplan Maßnahmen des passiven Schallschutzes hinsichtlich der Innenräume und der Schlafräume sowie, für die erste Gebäudereihe	Der Anregung, die Ausrichtung der Baukörper im Plangebiet zu ändern, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.15

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			entlang der Hauptverkehrsstraßen im WA1-Gebiet, für die Außenwohnbereiche getroffen worden (siehe 3.2.3).	
	3.2.3	Aufgrund der Lärmbelastung wird mindestens die Realisierung einer Nabschutzwand gefordert.	<p>Auf die Errichtung von Lärmschutzwänden oder –wällen wurde verzichtet. Eine Wand, die über eine städtebaulich vertretbare Höhe verfügt, könnte voraussichtlich nur die Einhaltung des Orientierungswerte im Erdgeschoss der Gebäude im WA1-Gebiet gewährleisten. Dem verbesserten Schallschutz für einige Wohnungen müssen, die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt einer Wand/eines Walles sowie deren städtebaulich unerwünschten Aspekte, die Trennwirkung und den Flächenbedarf entgegengehalten werden. Der Bebauungsplan sieht zur Vermeidung dieser unerwünschten Aspekte und vor dem Hintergrund der Lärmvorbelastung deutlich unterhalb der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefahr ein zweigeteiltes lärmtechnisches Schutzkonzept ohne aktiven Schallschutzmaßnahmen für die Gebäude im WA1-Gebiet vor:</p> <p>ERSTENS: Passive Lärmschutzmaßnahmen sind in Hinblick auf die Lärmimmissionspegel geeignet dem Anspruch auf gesunde Wohnverhältnisse für die Wohn- und Schlafräume Rechnung zu tragen. Ein gelegentliches Lüften über Fenster erscheint bei der gegebenen Lärmvorbelastung ebenfalls möglich.</p> <p>Vergleichbare Anforderungen an den Schallschutz bestehen für die Nutzung der Außenflächen der Wohngebäude</p>	<p>Der Anregung, zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Beschlussvorschlag 1.1.2</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nicht. Eine Zwischenstellung nehmen die Außenwohnbereiche (Terrassen und Balkone) ein. Sie dienen auch dem Wohnen ohne, dass Ihnen das gleiche Schutzniveau wie den Wohnungen zukommt.</p> <p>ZWEITENS ist daher sicher zu stellen, dass die Aufenthaltsfunktion bei den Außenwohnbereichen gewährleistet ist. Ab Lärmpegel von 62 dB(A) am Tag sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Balkonen und Terrassen (lärmdichte Umfriedungen) erforderlich. Diese wurden in Bebauungsplan berücksichtigt (Vgl. Textliche Festsetzungen Pkt. 1.8.5). Die Errichtung von Außenwohnsitzen an den schallabgewandten Fassaden der Gebäude oder die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen für die Außenwohnbereiche ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Insgesamt sind durch das Schutzkonzept gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gesichert.</p>	
3.2.4		<p>Spielfläche: Kita/Kindertagesstätte</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben für Spielflächen unbedingt einzuhalten seien. Dies umfasst, dass für eine Spielfläche für eine geplante 5-gruppige Kindertagesstätte eine Spielfläche von 1500m² vorzuhalten ist. Der Nachweis für die notwendige Spielfläche könne nicht auf den öffentlichen Spielplatz nachgewiesen werden. Ausreichende PKW- und Fahrradabstellflächen seien zusätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Diese Flächen sind im Bebauungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte gesichert. Die Dimensionierung der festgesetzten Fläche wurde mit dem entsprechenden Fachamt abgestimmt und entsprechen dem städtischen Raumprogramm für eine 7-zügige Kindertagesstätte. Die notwendigen Flächenbedarfe werden dabei nur auf der dafür vorgesehenen Fläche und nicht auf der angrenzenden öffentlichen Spielflächen nachgewiesen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	3.2.5	<p>Rechtskräftiger Landschaftsplan – Werse Die Verfasserin spricht sich dagegen aus, dass das Baugebiet aus dem rechtskräftigen Landschafts- schutzplan Werse entlassen wird.</p>	<p>Gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) erstreckt sich der Landschaftsplan auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans (hier Bebauungsplan Nr. 595) außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 20 Absatz 4 LNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde, als Träger der Landschaftsplanung, hat dem FNP (78. Änderung) nicht widersprochen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 595 Teilabschnitt I ist somit aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Werse zu entlassen.</p>	<p>Der Anregung, das Baugebiet nicht aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan zu entlassen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1.16</p>
	3.2.6	<p>Die Verfasserin gibt an, dass von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Landschaftsplanverfahren abgesehen wird.</p>	<p>Landschaftspläne sind gemäß § 9 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Dies gilt auch für die Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen. Dabei werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Realisierung des Plans im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 595</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Teilabschnitt I erfolgte bereits die Durchführung einer eigenständigen SUP. Es bestehen im Rahmen der Landschaftsplanung keine Anhaltspunkte für weitergehende, zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht bereits in der SUP zur Bauleitplanung berücksichtigt wurden. In solchen Fällen bedarf es gemäß § 9 (2) LNatSchG keiner Strategischen Umweltprüfung in der Landschaftsplanung.</p>	

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 28.09.2020 bis einschließlich 06.11.2020

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Straßenverkehrsbehörde, 22.09.2020		
4.1.1	Es wird angemerkt, dass der Knotenpunkt Albersloher Weg/Hiltruper Straße/Osttor unfallauffällig und nicht beleuchtet ist. Es wird angeregt den Nahbereich des Knotenpunktes zu beleuchten, da nunmehr zwei Geh- und Radwegeverbindungen im Kreuzungsbereich vorgesehen sind. Des Weiteren sei der Grünbewuchs im Knotenpunkt zu jeder Zeit so niedrig zu halten, dass eine gute Sicht auf Fußgänger und Radfahrer gewährleistet sei.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Kreuzungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Somit können keine konkreten Festsetzungen getroffen werden. Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sind mittelfristig Um- und Ausbaumaßnahmen zu realisieren, die zurzeit vom zuständigen Fachamt und zuständigen Baulastträgern erarbeitet und in einem separaten Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden. Zusätzliche Beleuchtung und ggf. weitere kurzfristige Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit sind auch vor einem neuen Bebauungsplan umsetzungsfähig und werden vom zuständigen Fachamt berücksichtigt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.1.2	Es wird darauf hingewiesen, dass in den Einmündungsbereichen der verkehrsberuhigten Bereiche die Gehwege zwingend durch zu bauen/durch zu ziehen seien. Der Gehweg zum Parkplatz im nordöstlichen Zufahrtbereich müsse ebenfalls durchgezogen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht hier kein unmittelbarer Regelungsbedarf. Die Stellungnahme wurde an die zuständigen Fachämter weitergereicht und in der Ausbauplanung berücksichtigt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.1.3	Die einseitigen „Längsparker“ an der Haupterschließungsstraße weisen eine Breite von 2 m auf. Es wird jedoch empfohlen 2,20 m bzw. 2,50 m aufgrund der immer breiteren Fahrzeuge einzuplanen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dimensionierung der vorgeschlagene Stellplatzdimensionierung der RASSt entspricht. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht hier	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			kein unmittelbarer Regelungsbedarf. Die Stellungnahme wurde an die zuständigen Fachämter weiter gereicht und kann ggf. in der Ausbauplanung berücksichtigt werden.	
4.1.4		Es wird angemerkt, dass die Einmündungsbereiche zur Hiltruper Straße breiter angelegt werden müssen, damit sich zwei Fahrzeuge begegnen bzw. abbiegen können.	Die Einmündungsbereiche zur Hiltruper Straße sind mit 15,00 m ausreichend dimensioniert. In der erneuten Offenlage wurde die nachrichtlich eingetragenen Gehwegbreite auf 2,50 m reduziert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorgeschlagene Aufteilung handelt. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht hier kein unmittelbarer Regelungsbedarf. Die Stellungnahme wurde an die zuständigen Fachämter weitergereicht und in der Ausbauplanung berücksichtigt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.1.5		Es wird angemerkt, dass ein sehr breites Sichtdreieck an beiden Zufahrten gegeben sein müsse.	Die Ausreichende Dimensionierung des Sichtfeldes, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung haben muss, um gefahrenfrei von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen zu können, wurde vom zuständigen Fachamt geprüft und ist bereits im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.1.6		Es wird auf erhebliche Verkehrssicherheitsbedenken hinsichtlich der parallel der Hiltruper Straße verlaufenden verkehrsberuhigten Straßen und den beiden Einmündungsbereichen zur Hiltruper Straße hingewiesen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die zwei Zufahrtsbereiche ins Plangebiet wurden im Einvernehmen des zuständigen Fachamts, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei optimiert. Die Verkehrssicherheitsbedenken konnten nun ausgeräumt werden. Die Optimierungen sind Grundlage der erneuten öffentlichen Auslegung.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Einbiegende Fahrzeuge hätten auf der Planstraße nach dem angefügten Bebauungsplanentwurf Vorrang vor den aus dem verkehrsberuhigten Bereich Ausfahrenden. Die aus dem verkehrsberuhigten Bereich Ausfahrenden hätten jedoch keinen ausreichenden Einblick auf die von der Hiltruper Straße einbiegenden Fahrzeuge. Dadurch könnte die Einmündung zur Planstraße versperrt werden, die Hiltruper Straße und evtl. sogar der Knotenpunkt könnten sich überstauen. Darin und in der „schwer verständlichen“ Vorfahrtsregelung werden seitens der Straßenverkehrsbehörde erhebliche Verkehrsgefährdungen gesehen. Falls an der Planung der zur Hiltruper Straße sehr straßennah parallel verlaufenden verkehrsberuhigten Straßen festgehalten werden sollte, wäre eine unechte Einbahnstraßenregelung (keine Ausfahrt zur Planstraße) eine mögliche Lösung.</p>		
4.2		Deutsche Bahn AG, 29.09.2020		
	4.2.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise im Schutzstreifen der 110-KV-Bahnstromtrasse liegt. Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. An der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft eine oberirdische Hochspannungs-Trasse. Diese ist mit ihren einhergehenden Beschränkungen (Eingeschränkte Bebaubarkeit, Bewuchs) beidseitig der Trasse in der Planzeichnung berücksichtigt. Die Grunddienstbarkeiten bleiben bei Parzellierung der betroffenen Grundstücke bestehen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.3 Stadtwerke Münster GmbH, 05.10.2020			
4.3.1	Die Stadtwerke Münster GmbH teilt mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.3.2	Es wird angeregt, dass bei der weiteren Planung auch der barrierefreie Ausbau des Haltestellenpaares „Theodor-Heuss-Straße“ auf der Hiltruper Straße in die Ausbauplanung mit aufgenommen wird. Die Bedeutung dieser Haltestelle werde mit der zunehmenden Bebauung wesentlich zunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.4 Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 06.10.2020			
4.4.1	Es wird darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren gem. § 57 Abs. 1 LWG (Landeswassergesetz) die Leistungsfähigkeit der Kläranlage Am Loddenbach für die Aufnahme des Schmutzwassers aus dem Bebauungsplan Nr. 595 nachzuweisen sei.	Vgl. 2.10.1	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.5 Untere Naturschutzbehörde, 07.10.2020			
4.5.1	Feldhecke südlich der Hiltruper Straße Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Feldhecke südlich der Hiltruper Straße gemäß Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche	Die Planunterlagen wurden zur erneuten Offenlegung entsprechend überarbeitet.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>festgesetzt wird, diese gemäß Kap. 8.4.2 des Umweltberichts „faktisch jedoch erhalten“ wird. Wie dargestellt erhöht sich planungsrechtlich damit die Versiegelungsfläche, so dass letztlich mehr Kompensationsfläche benötigt wird.</p> <p>Es wird angeregt, dass vor dem Hintergrund der Bundesnaturschutzgesetzgebung des § 15, nachdem vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind, der Grünbestand der Feldhecke in den Bereichen ohne geplante Ein- und Ausfahrten bzw. Durchgängen deshalb als Verkehrsgrünfläche ausgewiesen werden sollte.</p>		
4.5.2		<p>Gehölzbestand nördlich der Hiltruper Straße</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Nordosten des Plangebietes, nördlich der Hiltruper Straße sowohl der Waldrandbereich am NSG Bonnenkamp als auch eine Abstandsgehölzfläche zwischen vorhandener Bebauung und Fuß-/Radweg der Hiltruper Straße von der Planung betroffen sind. Der Bebauungsplan setzt hier ebenfalls öffentliche Verkehrsflächen fest.</p> <p>Es wird angeregt, dass aufgrund der Tatsache, dass kein Ausbau der Hiltruper Straße vorgesehen ist, auch diese Flächen unter eingriffsminimierenden Gesichtspunkten als Verkehrsgrünfläche festgesetzt werden sollten.</p>	Die Planunterlagen wurden zur erneuten Offenlegung entsprechend überarbeitet.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.6	Stadtnetze Münster GmbH, 07.10.2020			

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.6.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.6.2	Es wird gebeten, dass sich frühzeitig mit den Stadt- netzen Münster in Verbindung gesetzt wird, um eine Netzausbauplanung anzufertigen. Hierfür wird das Projekt ausgeschrieben, sodass ein Zeitfenster von mindestens einem Jahr Vorlauf benötigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellung- nahme wurde an das zuständige Fachamt weitergelei- tet.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.7	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde)		
4.7.1	keine Bedenken	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.8	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, 12.10.2020		
4.8.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.9	LWL – Archäologie für Westfalen, 14.10.2020		
4.9.1	Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Plan- gebietes sich mit an Sicherheit grenzender Wahr- scheinlichkeit ein Bodendenkmal gem. § 2 DSchG NW befindet, dessen Ausdehnung in der Fläche beim derzeitigen Kenntnisstand nicht genau zu beschrei- ben ist. Um Planungssicherheit zu gewinnen, wird an- geregt, dass Ausdehnung und Erhaltungszustand des Bodendenkmals im Vorfeld der Umsetzung der Pla- nung durch geeignete Prospektionsmaßnahmen ge- klärt werden.	Die Planunterlagen wurden zur erneuten Offenlegung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	4.9.2	Die Durchführung der Untersuchungen sollte in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Münster geregelt werden. Sofern ein entsprechender Hinweis – wie auch schon von der Städtischen Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege formuliert- in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen wird, bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Sicherstellung der Durchführung der Untersuchungen wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrages sein.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.10	Städtischen Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege), 14.10.2020			
		Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 07.05.2019 eine Stellungnahme für die städtische Bodendenkmalpflege abgegeben wurde. Diese sei im Wortlaut und inhaltlich passend in die Begründung eingegangen, nicht aber in die Hinweise. Es wird angeregt, dass der Hinweis daher wie in der Stellungnahme vom 07.05.2019 formuliert wird.	Die textlichen Festsetzungen wurden zur erneuten Offenlegung in diesem Punkt überarbeitet..	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.11	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 28.10.2020			
	4.11.1	Durch den Bebauungsplanentwurf Nr. 595 sind öffentliche landwirtschaftliche Belange erheblich beeinträchtigt und werden zu Bedenken gegeben. Durch die Planung, durch den Verlust der Ackerflächen werden die wirtschaftlichen und öffentlichen Funktionen der Landwirtschaft beeinträchtigt. Wegen der Verschärfung und ständig steigenden Auflagen für die	Vgl. Pkt. 2.18.2	Vgl. Pkt. 2.18.2

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Landwirtschaft sind die Landwirte auf jede Fläche angewiesen. Es besteht ein gesamtgesellschaftlicher Konsens, dass Agrarflächen zu erhalten sind und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. Dieser Grundsatz wird in der Planung nicht beachtet.		
4.11.2		Bei der Umsetzung der Planung sind eventuell vorhandene Entwässerungssysteme auf angrenzenden, nicht überplanten Flächen sowie örtliche Vorflut in voller Funktion zu erhalten.	Vgl. Pkt. 2.18.3	Vgl. Pkt. 2.18.3
4.11.3		Art, Umfang und Platzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen nicht noch zusätzlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen.	Vgl. Pkt. 2.18.4	Vgl. Pkt. 2.18.4
4.12	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Abfallwirtschaft, 03.11.2020			
4.12.1		Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Änderungen schutzwürdige Böden mit Wahrscheinlichkeit auf Bodendenkmälern, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden sollen. Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.	Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befindet sich ein Bodendenkmal gem. § 2 DSchG NW im Plangebiet, dessen Ausdehnung in der Fläche beim derzeitigen Kenntnisstand nicht genau zu beschreiben ist. Um Planungssicherheit zu gewinnen muss die Ausdehnung und Erhaltungszustand des Bodendenkmals im Vorfeld der Umsetzung der Planung durch geeignete Prospektionsmaßnahmen geklärt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der erneuten Offenlage ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	4.12.2	Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen einen Verlust sehr wichtiger Bereiche bedeutet, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren.	Die positiven Klimafunktionen des Plangebietes können mit Blick auf die Kaltluftproduktion aufgrund der zukünftigen Versiegelung und Bebauung nicht bzw. nur eingeschränkt aufrechterhalten werden. Relevante Auswirkungen über das Plangebiet hinaus sind jedoch nicht zu erwarten. Die Bäume und Gehölze als Sauerstoffproduzenten bleiben weitgehend erhalten, die Wallhecke wird forstrechtlich geschützt und in der ausgewiesenen Grünfläche, im Bereich der Stellplätze sowie in den zukünftigen Hausgärten werden Bäume und Gehölze ergänzt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	4.12.3	Darüber hinaus wird bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hingewiesen, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.	Der Hinweis wurde bereits durch die textliche Festsetzung 1.7.3 umgesetzt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.13	Handwerkskammer Münster, 03.11.2020			
	4.13.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.14	Landesbetrieb Straßenbau NRW, 06.11.2020			
	4.14.1	Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan. Bemängelt wird die ungenügende Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen auf das angrenzende Straßennetz vor allem mit Blick auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes L 885/ L 586/ K 37. Durch das	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung der planungsbedingten verkehrlichen Auswirkungen der zukünftigen Wohnbebauung sowie des geplanten Kita Standorts wurden in der erneuten öffentlichen Auslegung dargestellt. In einer verkehrstechni-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>steigende Verkehrsaufkommen ist dieser nicht geeignet, um die Mehrverkehre (auch Fußgänger- und Radverkehre) sicher und in guter Qualität abzuwickeln. Ein Verkehrsgutachten wird als erforderlich angesehen.</p>	<p>schen Einschätzung wurden die Auswirkungen der Planung auf die bestehenden Straßen und die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Knotenpunkte bewertet. Die zwei geplanten Knotenpunkte auf der Hiltruper Straße können den planbedingten Mehrverkehr gut aufnehmen.</p> <p>Auch der bestehende Knotenpunkt Albersloher Weg (L 586) / Hiltruper Straße (K 37) / Osttor (L 885) nordwestlich des Plangebiet wurde untersucht. Der vorhandene Knotenpunkt ist sowohl für den Ist-Zustand als auch für die prognostizierten Verkehrsmengen nicht ausreichend dimensioniert.</p> <p>Im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wurde in einem Abstimmungsgespräch zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Münster Konsens über das weitere Vorgehen gefunden, sodass der Landesbetrieb seine Bedenken zurückstellt, da sichergestellt wird, dass der Knotenpunkt zeitnah – in einem separaten Bebauungsplanverfahren leistungsfähig und verkehrssicher ausgebaut wird.(vgl. Pkt. 6.10)</p>	
4.14.2		<p>Es wird angemerkt, dass auch Teilabschnitt II in die verkehrlichen Begutachtungen mit einbezogen werden muss.</p>	<p>Für die Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen und notwendige Aus- oder Umbaumaßnahmen ist es zielführend, nicht nur die Entwicklungen des Teilabschnitts I isoliert zu betrachten, sondern auch perspektivische, verkehrsrelevante Entwicklungen im südlichen Stadtgebiet einzubeziehen. Es ist aber festzuhalten, dass im parallel ablaufenden Verfahren zum Teilabschnitt II,</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		welcher die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Hofstelle zum Ziel hat, keine relevanten Mehrverkehre zu erwarten sind.	
4.15	Telekom Deutschland GmbH, 06.11.2020		
4.15.1	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.15.2	Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Telekom nur dann erfolgt, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.15.3	Es wird darauf hingewiesen, dass für eine ggf. zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der TK-Linien der Telekom vorzusehen.	Der Bebauungsplan sichert die erforderlichen Flächen durch die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen. Die Dimensionierung wurde dabei mit den entsprechenden Fachämtern und Behörden abgestimmt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.15.4	Es wird darauf hingewiesen zur Koordinierung des Ausbaus des Telekommunikationsnetzes mit dem Straßen- und Kanalbau sowie sonstigen Maßnahmen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) Kontakt zur Telekom aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

5 Anregungen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021

Zur erneuten öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

6 Anregungen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.1	Stadtwerke Münster GmbH, 14.12.2020		
6.1.1	Die Stadtwerke Münster GmbH teilt mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.1.2	Es wird angeregt, dass bei der weiteren Planung auch der barrierefreie Ausbau des Haltestellenpaares „Theodor-Heuss-Straße“ auf der Hiltruper Straße in die Ausbauplanung mit aufgenommen wird. Die Bedeutung dieser Haltestelle werde mit der zunehmenden Bebauung wesentlich zunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die zuständigen Fachämter weitergereicht. (Vgl. 4.3.2)	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.2	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH, 14.12.20		
6.2.1	Es wird angeregt, die Fernwärmeversorgung der Gebäude in die weiterführenden Planungen mit einzubeziehen. Der Stadtteil Angelmodde wird bereits mit Fernwärme versorgt, so dass die Anbindung des neuen	Vgl. 2.17.1	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Nr.		Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Baugebiets in das bereits bestehende Verteilnetz naheliegend ist.		
6.3	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, 17.12.2020			
	6.3.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.4	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, 18.12.2020			
	6.4.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.5	Stadtnetze Münster GmbH, 22.12.2020			
	6.5.1	Es bestehen keine Bedenken.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	6.5.2	Es wird gebeten, dass sich frühzeitig mit den Stadtnetzen Münster in Verbindung gesetzt wird, um eine Netzausbauplanung anzufertigen. Hierfür wird das Projekt ausgeschrieben, sodass ein Zeitfenster von mindestens einem Jahr Vorlauf benötigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.6	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 05.01.2021			
	6.6.1	Es bestehen keine Bedenken. Die Stadt Münster plant den Bau einer Kläranlage Süd. Damit wird das Problem an der Kläranlage Am Loddenbach gelöst.	-	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

6.7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 05.01.2021		
6.7.1	Seitens der Landwirtschaftskammer verbleibt es bei der Stellungnahme vom 28.10.2020	Vgl. Pkt. 4.11	
6.8	Telekom Deutschland GmbH, 11.01.2021		
6.8.1	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.2	Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Telekom nur dann erfolgt, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.3	Es wird darauf hingewiesen, dass für eine ggf. zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der TK-Linien der Telekom vorzusehen.	Der Bebauungsplan sichert die erforderlichen Flächen durch die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen. Die Dimensionierung wurde dabei mit den entsprechenden Fachämtern und Behörden abgestimmt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.4	Es wird darauf hingewiesen zur Koordinierung des Ausbaus des Telekommunikationsnetzes mit dem Straßen- und Kanalbau sowie sonstigen Maßnahmen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) Kontakt zur Telekom aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.8.5	Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Koordinierung mitgeteilt werden soll, welche eigenen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.		
6.9	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Abfallwirtschaft 12.01.2021			
6.9.1	Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Änderungen schutzwürdige Böden mit Wahrscheinlichkeit auf Bodendenkmälern, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden sollen. Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.	Vgl. 4.12.1		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.9.2	Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen einen Verlust sehr wichtiger Bereiche bedeutet, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren.	Vgl. 4.12.2		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.9.3	Darüber hinaus wird bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hingewiesen, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.	Vgl. 4.12.3		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, 14.01.2021			
6.10.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante verkehrliche Erschließung in einem gemeinsamen Termin zwischen der Stadt Münster und Straßen.NRW erörtert wurde. Seitens der Stadt Münster und Straßen.NRW besteht Einvernehmen darüber, dass für	Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Knotenpunkt Albersloher Weg/ Osttor/ Hiltruper Straße eines Ausbaus bedarf. In der aktuellen Situation leidet der Knotenpunkt bereits an der Leistungsfähigkeit. Durch das neue Baugebiet verschärft sich die Situation. Auch		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

	den notwendigen Knotenpunktausbau eine Verkehrsplanung durchgeführt und der Knotenpunkt zeitnah leistungsfähig und verkehrssicher ausgebaut wird. Vor diesem Hintergrund werden die von Straßen.NRW im Vorfeld gegen den Bebauungsplan erhobenen Bedenken zurückgestellt , sofern die gemeinsam vereinbarten Punkte in einem separaten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.	für die weitere Entwicklung im Umfeld dieses Knotenpunktes ist eine Anpassung der Dimensionierung an die künftigen verkehrlichen Anforderungen erforderlich. Zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Münster besteht Einigkeit darüber, dass dieser Ausbau auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung, über dieses Bebauungsplanverfahren hinaus, in einem separaten Bebauungsplan, erforderlich ist. Hierzu finden Abstimmungsgespräche zwischen Straßen.NRW und der Stadt Münster statt. Derzeit wird ein vertraglicher Rahmen vereinbart, auf dessen Grundlage ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Verkehrsplanung für einen leistungsfähigen Knotenpunktausbau beauftragt wird. Dieses Ergebnis soll die Grundlage für ein neues Bebauungsplanverfahren bilden.	
6.10.2	Vor dem Hintergrund, der in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan aufgezeigten Lärmbetroffenheit, wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraßen nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landestraßen durchgeführt wird.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die festgesetzten passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind durch die künftigen Eigentümer auf eigene Kosten umzusetzen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.11	Handwerkskammer Münster, 08.01.2021		
6.11.1	Es bestehen keine Bedenken.		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6.12	Deutsche Bahn AG, 15.12.2020		

	6.12.1	Seitens der Deutschen Bahn AG verbleibt es bei der Stellungnahme vom 29.09.2020	Vgl. Pkt. 4.2	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
--	--------	--	---------------	--